

# **A b f c h I n ß**

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten Mergel) zu (Braunsberg)

für

das Vierteljahr (<sup>1. Januar</sup><sub>31. März</sub> 1888).

---

## **Anleitung.**

Die Gewerbetreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf statt mit dem allgemeinen Denaturirungsbeutel mit Quecksilber, Terpentinöl, Thieröl oder Schwefelsäure denaturiren lassen dürfen, haben auf Verlangen des Hauptamts einen Nachschuß der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher nach diesem Muster aufzustellen und einzureichen.